

Entgeltordnung

für Kindertagesstätten des Studentenwerkes Göttingen

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes¹ und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder² hat der Vorstand des Studentenwerkes Göttingen die Entgeltordnung für Kindertagesstätten des Studentenwerkes Göttingen beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Benutzungsverhältnis

Das Studentenwerk Göttingen (nachstehend Träger genannt) unterhält und betreibt Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) für Kinder nach Maßgabe der Richtlinien für die Kindertagesstätten des Studentenwerkes Göttingen.

Die Benutzungsverhältnisse zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet. Für jedes Kind wird ein gesonderter Kindertagesstätten-Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch der oder die Erziehungsberechtigte/-n

§ 2

Entgeltbestandteile

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein monatlicher Teilnahmebeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus

a) Betreuungsentgelt

Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, altersübergreifende Kindergartengruppen) sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten in 7 Stufen gestaffelt. Bei altersübergreifenden Gruppen handelt es sich um Kindergartengruppen, in denen Kinder einer anderen Altersgruppe betreut werden und die dafür über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen. Wir bieten in unseren Kindertagesstätten eine Ganztagsbetreuung an, das sind 8 Stunden Kernbetreuungszeit am Tag. Wird eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Betreuung angeboten und in Anspruch genommen, wird je zusätzlicher Betreuungszeit, unabhängig davon, ob es sich um Kern- oder Randzeiten handelt – ein monatliches zusätzliches Entgelt erhoben (zusätzlicher Teilnahmebeitrag). Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch VIII: Kinder und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I, 4607)

² Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

in der Fassung der Bekanntgabe vom 07.07.2021 (Nds. GVBl., 470) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883)

b) Verpflegungskostenpauschale

Aus pädagogischen Gründen besteht für alle Kinder, die Ganztagsbetreuungsplätze in Anspruch nehmen, eine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Hierfür ist zusätzlich zum Teilnahmebeitrag eine Verpflegungskostenpauschale (Festbetrag) zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage. Preisanpassungen behalten wir uns vor.

Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung und dementsprechend von der Zahlung einer Verpflegungskostenpauschale entscheidet der Träger.

Der Betreuungsumfang in den einzelnen Betreuungsarten und die Höhe der Entgelte sowie der sonstigen Geldforderungen nach dieser Entgeltordnung bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.

§ 3

Entgelt und Leistungsumfang

Für den Monat des Beginns der Betreuung (Aufnahmemonat) wird das volle Monatsentgelt geschuldet, wenn die Aufnahme zwischen dem 01. und 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Hälfte des Monatsentgelts geschuldet. Im Übrigen werden die Entgelte in jedem Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe geschuldet.

Die Festlegung der Höhe der monatlichen Entgelte berücksichtigt bereits angemessen

- die Schließzeiten/Ferien der Kindertagesstätten (§ 2 der Richtlinien der Kitas des Studentenwerks)
- Abwesenheitszeiten von Kindern (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur)

Abschnitt II: Teilnahmebeiträge

§ 4

Zuordnung zu den Staffelstufen

Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt regelmäßig zu Beginn jedes Kindergartenjahres neu, im Übrigen anlassbezogen. Bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen stufen sich die Eltern vorläufig entsprechend ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Sinne des § 5 a. selbst ein. Die vorläufige Selbsteinschätzung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit vorzunehmen und beim Studentenwerk Göttingen einzureichen. Unterbleibt die vorläufige Selbsteinstufung, ist bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen der Beitrag der Stufe 7 zu entrichten.

Durch Zuordnung in eine der folgenden Staffelstufen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt:

a) Staffelstufe 1

Das Betreuungsentgelt der Staffelstufe 1 entrichten

- Entgeltpflichtige, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird.
- Entgeltpflichtige, denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gewährt werden.
- Entgeltpflichtige, die nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (WiJuHi) einen Anspruch auf Übernahme oder Erlass des Betreuungsentgeltes haben.
- Entgeltpflichtige, denen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt wird.
- Entgeltpflichtige, denen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden.

- Entgeltpflichtige, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird.
- Entgeltpflichtige, die das Betreuungsentgelt der Stufe 1 nicht oder nicht vollständig aus ihren Einkünften aufbringen können,
- Pflegeeltern für das die Kita besuchende Pflegekind, sofern das Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in der Pflegefamilie betreut wird und für das Kind Pflegegeld nach dem SGB VIII gezahlt wird.
- Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Einziehung nach § 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegefamilie untergebracht sind.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend eingeht.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, erst später einreichen, erhalten für die Vormonate eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen der Staffelstufe 1 und der gezahlten Staffelstufe.

b) Staffelstufen 2 – 7

Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach den Staffelstufen 2 – 7, wenn die Eltern nicht der Personengruppe der Staffelstufe 1 zuzuordnen sind. Die Zuordnung zu den Staffelstufen 2 – 7 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 5 a., die um die in § 5 b. genannten Abzüge bereinigt werden.

Danach werden Eltern mit ihren um die Abzüge (§ 5 b.) bereinigten Jahresgesamteinkünften im Sinne des § 5 a. den Staffelstufen wie folgt zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage zur Entgeltordnung für Kindertagesstätten des Studentenwerk Göttingen aufgeführten Einkommensgrenzen (siehe Anlage Punkt F).

Ergäbe sich bei Einstufung in die Beitragsstufen 2 bis 7 für die sich aus diesen Beitragsstufen ergebenden Betreuungsentgelte eine Berechtigung auf Teilübernahme des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Herabstufung in die Beitragsstufe, deren Betreuungsentgelt in vollem Umfang aus den vorhandenen Einkünften aufgebracht werden kann, sofern ein Antrag auf Übernahme des Betreuungsentgeltes gestellt worden ist.

Die Verpflegungskostenpauschale wird unabhängig von der Zuordnung zu den Staffelstufen erhoben.

§ 5

Maßgebliche Einkünfte für die Zuordnung zu den Staffelstufen 2 bis 7

Die Höhe des in den Staffelstufen 2 bis 7 zu zahlenden Entgelts richtet sich nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das die Kita besucht (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z.B. Unterhalt, Renten o. ä.) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die

Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10 % erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunft- und Heizkosten.

Werden die Einkünfte nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkunftsunterlagen gesetzten Frist (mindestens 4 Wochen) nachgewiesen, ist das Entgelt der Staffelseite 7 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

a. Einkünfte

Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 5 gelten die gesamten Jahreseinkünfte (brutto) in dem Kalenderjahr, das dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Die Einkünfte errechnen sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkunftsarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder uneingeschränkt, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte.

Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden.

Für Veränderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr gilt § 8.

b. Abzüge

Von den Einkünften nach Abschnitt a. werden abgezogen:

- ein Pauschalbetrag von 25 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei:
 - Personen, die nach § 5 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind,
 - Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern einer GmbH, soweit ihnen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung vertraglich zugesagt sind,
- ein Pauschalbetrag von 30 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei allen anderen Personen;
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden;
- ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind und/oder einen behinderten Elternteil (Behinderten-Pauschalbetrag);
- kinderbezogener Abzug in Höhe des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

§ 6

Beitragsfreiheit

Kinder haben auf der Grundlage und im Rahmen des § 22 Abs. 2NKiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden. Der Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich.

Die Verpflegungskostenpauschale bleibt davon unberührt.

Die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten ist kostenpflichtig.

§ 7

Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Teilnahmebeitrag für

- das zweite, jüngere Kind um 50%
- jedes weitere jüngere Kind um 100 % (es wird kein Teilnahmebeitrag erhoben).

Dies gilt auch, wenn das/die ältere/-n Geschwisterkind/-er in Tagespflege betreut wird/werden.

Der ermäßigte Teilnahmebeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab Eingang des Nachweises im Studentenwerk gewährt. Eine rückwirkende Erstattung von bereits gezahlten Teilnahmebeiträgen ist nicht möglich.

Auf die Verpflegungskostenpauschale und die Nebenforderungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

Ältere Geschwisterkinder, für die ein Betreuungsentgelt oder Kostenbeitrag wegen einer gesetzlichen Beitragsfreiheit nicht zu entrichten ist, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Das gilt auch, wenn für das ältere Kind lediglich ein Betreuungsentgelt oder Kostenbeitrag für eine Betreuung zu entrichten ist, deren Zeitumfang über 8 Stunden hinausgeht.

§ 8

Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Eltern/Sorgeberechtigten, sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im laufenden Kindertagesstättenjahr dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Göttingen behält sich vor, die der Entgeltordnung zugrunde liegenden Einkünfte und Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen (s. dazu § 4).

a. Staffelstufe 1

Eine wesentliche mitzuteilende Veränderung im Sinne dieser Entgeltordnung liegt insbesondere dann vor, wenn

- die in § 4 a aufgeführten Ansprüche und Leistungen, die eine Einstufung in die Staffelstufe 1 begründen, sich verändern oder entfallen,
- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z.B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.
- sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Übernahme des Elternbeitrages aus Jugendhilfemitteln (SGB VIII), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII), Asylbewerberleistungen oder Kinderzuschlag verändert oder entfällt
- der Hauptwohnsitz des Kindes abgemeldet wird.

Werden dem Träger der Kindertagesstätten wesentliche Veränderungen, erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Elternbeitrag in Höhe der den Verhältnissen tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

Unberührt bleiben die weitergehenden Mitteilungspflichten gegenüber der Stadt Göttingen, Fachbereich Jugend, Fachdienst „Finanzielle Hilfen“, derjenigen, deren Kita-Beitrag aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen wird.

b. Staffelstufen 2 bis 7

Eine Erhöhung der Einkünfte gilt als wesentliche Veränderung, wenn sie sich um mindestens 15 v. H. gegenüber den Einkünften, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegt, verändert.

Eine Neuberechnung des Entgelts erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung.

Ein neu festgesetztes Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung erhoben.

Eine Verringerung der Einkünfte kann unabhängig von der Höhe der Verringerung geltend gemacht werden.

Geringere Einkünfte werden an die Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.

Abschnitt III: Sonstige Entgelte

§ 9

Verpflegungskostenpauschale

Die Höhe der monatlichen Verpflegungskostenpauschale ergibt sich aus der Anlage zur Entgeltordnung.

Abschnitt IV: Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Entgelte werden für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig.

Die Eltern verpflichten sich, eine entsprechende Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) zu Lasten ihres Kontos zu erteilen.

Erteilen die Eltern keine Einzugsermächtigung (Zahlung mittels Einzelzahlung oder – Überweisung, Dauerauftrag)

oder werden Abbuchungen storniert, ist für den jeweiligen Monat ein zusätzlicher Verwaltungskostenzuschlag zu entrichten.

Entsprechendes gilt, sofern nur einzelne Entgelte (z.B. Verpflegungskostenpauschale oder anteilige Elternbeiträge) von den Eltern geschuldet sind.

Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags ist in der Anlage zur Entgeltordnung geregelt. Er ist fällig mit der Hauptforderung.

§ 11

Zahlungsverzug

Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte ein mit dem Tage nach Fälligkeit, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist der Träger zu Mahnungen auf Kosten der Eltern berechtigt, wenn die Entgelte und der Verwaltungskostenzuschlag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit geleistet werden.

Eine solche Mahnung erfolgt in der Regel 14 Tage nach Fälligkeit. Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

Verzugszinsen werden ab dem ersten Tag des Verzugseintritts erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 Abs. 1 S. 1 BGB (5 % über dem Basiszinssatz).

Des Weiteren ist der Träger nach eigenem Ermessen berechtigt, vor Erhebung einer Leistungsklage ein vorgerichtliches Mahnverfahren durchzuführen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn einmalige Zahlungsansprüche geltend gemacht werden.

§ 12

Weiterzahlung des Teilnahmebeitrags bei reduziertem Betreuungsumfang

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden in der Regel in den Schließzeiten/Ferien der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. In diesen Fällen sind für einen Übergangszeitraum von bis zu 10 Betreuungstagen in einem Kindertagesstättenjahr die Entgelte auch

- während der Betreuung in einer anderen Einrichtung oder
- bei reduziertem Betreuungsumfang

in voller Höhe zu entrichten.

Bei länger dauernden Einschränkungen werden für die Zeit ab dem 11. Betreuungstag die Entgelte tageweise anteilig entsprechend des geleisteten Betreuungsumfangs berechnet. Das gilt nicht für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung aufgrund von Rechtsvorschriften. Fällt die Betreuung ganz aus, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Teilnahmebeitrags tageweise anteilig für die Zeit ab dem 4. ausgefallenen Betreuungstag.

§ 13

Anpassungsvorbehalt

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Anteils aus Teilnahmebeiträgen an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Entgelte und/oder der Verpflegungskostenpauschale mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Erhöht sich dabei eines der Entgelte, steht den Eltern/Erziehungsberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 14

Sonderregelungen

Der Träger ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Regelungen zugunsten der Eltern/Erziehungsberechtigten zu treffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bearbeitungsstand: 08.03.2023

Anlage zu der Entgeltordnung

Maßgebende Tarife für Kindertagesstätten des Studentenwerkes Göttingen

Diese Anlage enthält die nach der Entgeltordnung maßgebenden Tarife für Ganztagsplätze ab dem 01.08.2023.

A) Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrages (bei Hauptwohnsitz der Eltern und des Kindes in Göttingen*)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Krippengruppen ganztags 8 Std./Tag	266,00 €	291,00 €	332,00 €	385,00 €	451,00 €	531,00 €	624,00 €
Kindergartengruppen ganztags 8 Std./Tag (Kita am Nordcampus)	192,00 €	212,00 €	241,00 €	279,00 €	327,00 €	385,00 €	452,00 €

* Die Stadt Göttingen zahlt Betriebskostenzuschüsse für das darauffolgende Wirtschaftsjahr (01.01. – 31.12.) nur für die Kinder, die am 01.01. des Jahres mit Hauptwohnsitz in Göttingen gemeldet sind. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Abmeldung des Hauptwohnsitzes aus Göttingen erfolgen, müssen die Eltern/ Sorgeberechtigten zusätzlich zum monatlichen Teilnahmebeitrages den Betriebskostenanteil übernehmen, der von der Stadt Göttingen nicht mehr geleistet wird.

Erfolgt eine Abmeldung des Hauptwohnsitzes Göttingen ohne Kenntnis des Trägers, werden vom Studentenwerk Göttingen in Höhe der von der Stadt Göttingen vorgenommenen Kürzungen Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

B) Höhe des monatlichen zusätzlichen Teilnahmebeitrages für Randzeiten

Je angefangene zusätzliche halben Betreuungsstunde werden erhoben:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Krippengruppen	16,50 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	28,00 €	33,00 €	39,00 €
Kindergartengruppen	11,00 €	12,50 €	14,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €	26,00 €

Auf diese Nebenforderung wird keine Ermäßigung gewährt s. § 7.

C) Verpflegungskostenpauschale

Die Verpflegungskostenpauschale beträgt in unseren Kindertagesstätten pro Betreuungsplatz **66,00 €/Monat**.

D) Mahnkosten

Die Höhe der Mahnkosten ist abhängig von der Summe des geschuldeten Betrags und richtet sich nach der „Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen“.

E) Einkommensgrenzen nach § 4 b der Entgeltordnung (Staffelstufen 2 bis 7)

Stufe 2	<=	35.900 €	Stufe 5	<=	53.800 €
Stufe 3	<=	41.800 €	Stufe 6	<=	59.600 €
Stufe 4	<=	47.800 €	Stufe 7	>	59.600 €

Anlage aktualisiert am 08.03.2023